



Der Landrat des Landkreises München

BMin	BL	ÖA	D-HA1	D-HA2
BBO	KULT	MOBI	RAW	UW
EU	Gst.	über Reg.		
2. Bürgermeisterin Habenschaden				
30. Aug. 2023				
Az.:				
Rsp.	EA	z.K.	zwV	

Landratsamt München · Mariahilfplatz 17 · 81541 München

Landeshauptstadt München  
Katrin Habenschaden  
2. Bürgermeisterin

80313 München

**Aktenzeichen:**  
3.1/Ne

**München, 24.08.2023**

## Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München – Beteiligungsmöglichkeit

Sehr geehrte Frau Kollegin Habenschaden,

besten Dank für Ihr Schreiben zu den aktuellen Entwicklungen und die entsprechend erfolgten Anpassungen des 8. Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München sowie die Möglichkeit der Stellungnahme.

Es ist sehr erfreulich, dass sich die Luftqualität so verbessert hat, dass der Münchener Stadtrat die Umsetzung der Maßnahmenstufen 2 und 3 aussetzen bzw. aufheben konnte.

Wenn wir alles richtig verstanden haben, wird die Stufe 2 vorerst ausgesetzt werden, zumindest bis die Ergebnisse für das gesamte Jahr 2023 vorliegen und die Prognose für 2024 aktualisiert wurde (finale Betrachtung im Mai 2024). Je nach Entwicklung wird Maßnahmenstufe 2 dann ebenso wie die Stufe 3 aufgehoben.

Als Ausweichroute seit Einführung der Stufe 1 wurde innerhalb der Landeshauptstadt München im Norden der Frankfurter Ring / Moosacher Straße auffällig (Überschreitung am MP 51: 41 µg/m<sup>3</sup> Mittelwert Januar bis Mai 2023). Bei den weiteren überprüften Ausweichrouten im Stadtgebiet (MP 45- MP 50 der Anlage 1) wurden keine Überschreitungen im Zeitraum Januar bis Mai 2023 ermittelt.

Für den Landkreis München liegen uns keine neueren Untersuchungen vor.

Daher weisen wir auch in dieser Anhörung auf die Aussagen unserer fachtechnischen Stellungnahme vom 18.11.2022 Az. 4.4.1-171/Fe hin, insbesondere hinsichtlich der bereits bestehenden hoch belasteten Bereiche in Gräfelfing, Planegg, Pullach, Grünwald, Oberhaching und Taufkirchen (mögliche Ausweichrouten im Westen und Süden). Für im Bestand bereits durch Verkehrslärm und -emissionen hochbelastete Bereiche soll durch geeignete Verkehrslenkung eine weitere Verkehrszunahme verhindert werden.

Es ist sicher davon auszugehen, dass es Ausweichrouten schon jetzt durch diese Gemeinden gibt, mithin schon mit der Umsetzung der Stufe 1 Ihres Plans eine Mehrbelastung im Landkreis ergibt.

Soweit dies nicht bzw. nicht in signifikanter Weise der Fall ist, dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass die Einhaltung des verfügten Fahrverbots letztlich nicht konsequent kontrolliert und gehndet wird.

Es wird deshalb nachdrücklich auf die in vorgenannter Stellungnahme geforderte gutachterliche Begleitung hingewiesen. Dabei müssen die Auswirkungen der zu erwartenden Verkehrsverlagerung auf den Landkreis München hinsichtlich des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung im Detail auch für das Gebiet des Landkreises München ermittelt werden.

Inwieweit auch mittel- bis langfristig so verfahren werden kann, hängt nach meiner Einschätzung von mehreren Faktoren ab. Die EU hat bereits eine Novelle der EU-Luftqualitätsrichtlinie bis 2030 angekündigt; hier ist mit einer erheblichen Grenzwertverschärfung zu rechnen.

Aber auch die nationalen Maßnahmen zur Einhaltung der in der aktuell gültigen 39. BImSchV verankerten Immissionsgrenzwerte für NO<sup>2</sup> und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) sind womöglich nicht ausreichend, insbesondere mit Blick auf den Verkehrssektor. Der Nationale Luftreinhalteplan (NLRP) setzt verstärkt auf die Förderung der E-Mobilität, die Ausweitung der LKW-Maut sowie die Einführung der Euro-7-Schadstoffnorm für Dieselfahrzeuge.

Welche Maßnahmen ergänzend kommunal auch immer ergriffen werden müssen – sie sind meiner Ansicht nach nur sinnvoll und wirksam, wenn sie interkommunal abgestimmt und in der Gesamtbeurteilung zueinander aufgestellt und umgesetzt werden.

  
Mit freundlichen Grüßen  
  


<sup>1</sup> Entwurf Luftreinhalteplan LHM, Anpassung der 8. Fortschreibung im Rahmen des Monitorings, Juli 2023; Nr. 5 Rechtliche Betrachtung, vorletzter Absatz